



Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Geschäftsbereichs Gewebekulturen von Plantum NL. Diese Geschäftsbedingungen wurden bei der Industrie- und Handelskammer Rotterdam, Niederlassung Gouda, hinterlegt.

Art. 1 Anwendungsbereich

1. Der Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst alle von den Mitgliedern des Geschäftsbereichs Gewebekulturen an Dritte unterbreiteten und mit Dritten abgeschlossenen Angebote, Aufträge und Verträge sowie deren Ausführung.
2. Anwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das Gewebezuchtunternehmen, das sich dem Vertragspartner gegenüber vertraglich dazu verpflichtet, zu einem vereinbarten Preis bestimmte Gewebekulturen zu liefern. Der Anwender wird im Folgenden "Verkäufer", der Vertragspartner "Käufer" genannt.
3. Abweichende Bestimmungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden und gelten, sofern sie nicht an deren Stelle treten, als Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 2 Angebote

1. Die Angebote sind unverbindlich, außer wenn sie eine Annahmefrist vorsehen. Enthält eine Offerte ein unverbindliches Angebot, das vom Käufer angenommen wird, hat der Verkäufer das Recht, sein Angebot binnen fünf Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.

Art. 3 Verträge

1. Verträge kommen in dem Moment zustande, in dem der Verkäufer den Auftrag in einer in der Gewebezucht branchenüblichen Weise ausdrücklich annimmt.

Art. 4 Preise

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich USt., Verpackungskosten, Kosten für Qualitätskontrolle und/oder Pflanzenschutzuntersuchungen, Einfuhrzölle, behördlicher und anderer öffentlich-rechtlicher Gebühren sowie züchtungsrechtlicher und anderer Vergütungen und gelten für die Lieferung ab der **Herstellerfirma**.
2. Die Preise verstehen sich in Euro.
3. Eine Erhöhung des vereinbarten Preises ohne Zustimmung des Käufers ist nicht gestattet.

Art. 5 Lieferungen

1. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Lieferung der vereinbarten Mengen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6, Absatz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Vereinbarte Lieferzeiten werden niemals als Verwirklichungsfrist betrachtet, außer wenn dies ausdrücklich anders vereinbart wurde. Bei nicht fristgemäßer Lieferung muss der Verkäufer deshalb schriftlich in Verzug gesetzt werden, wobei der Käufer dem Verkäufer zur nachträglichen Erfüllung seiner Verpflichtungen eine angemessene Frist setzen muss. Der Verkäufer wird den Käufer rechtzeitig verständigen, wenn Abweichungen von den angegebenen Lieferzeiten abzusehen sind.
3. Sollten die bestellten Produkte nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht in Empfang genommen worden sein, trägt der Käufer das Risiko eines infolge der längeren Aufbewahrung eventuell auftretenden Qualitätsverlustes. Die bestellten Produkte stehen ihm zur Verfügung und werden auf seine Rechnung und Gefahr eingelagert. Ist jedoch nach Ablauf einer bestimmten, für die jeweilige Produktart als angemessen anzusehenden Aufbewahrungszeit keine Abnahme durch den Käufer erfolgt und lässt das Risiko eines Qualitätsverlustes und/oder die Verderblichkeit der Produkte keine andere Wahl, so wird der Auftrag als durch den Käufer storniert betrachtet. Der Käufer haftet für daraus entstehende Folgeschäden.
4. Wenn der Käufer einen Auftrag ganz oder teilweise storniert, hat er dem Verkäufer für bereits hergestellte Produkte den vereinbarten Verkaufspreis zu zahlen. Für Produkte, die noch in Arbeit sind, trägt der Käufer die Kosten für die bereits vom Verkäufer geleisteten Arbeitsstunden.
5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Aufträge nicht auszuführen, falls der Käufer frühere Lieferungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt hat. Der Verkäufer haftet nicht für eventuelle Schäden, die sich für den Käufer aus einer solchen Nichtlieferung ergeben. Die Inanspruchnahme dieses Rechtes muss dem Käufer rechtzeitig mitgeteilt werden.

Art. 6 Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt steht es dem Verkäufer nach Rücksprache mit dem Käufer frei, ganz oder teilweise von seiner Lieferverpflichtung enthoben zu werden bzw. die Lieferung aufzuschieben.

2. Unter höherer Gewalt wird verstanden: jeder außerhalb des direkten Einflussbereichs des Verkäufers liegende Umstand, durch den die Einhaltung des Vertrages redlicherweise nicht mehr verlangt werden kann, wie zum Beispiel Streiks, Feuer, extreme Witterung oder behördliche Maßnahmen.
3. Sollte es dem Verkäufer im Falle höherer Gewalt nicht möglich sein, die bestellten Mengen zu liefern, ist er berechtigt, die Liefermenge zu verringern. Tritt dieser Fall im Sinne des vorigen Satzes ein, und handelt es sich um eine erhebliche Abweichung von der vereinbarten Menge, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die sich für den Käufer aus einer wegen höherer Gewalt nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig erfolgten Lieferung ergeben.
5. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer in den oben in Absatz 1 und 3 dieses Artikels erwähnten Fällen schriftlich von seiner Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Wird Lieferaufschub vorgezogen und verspätet sich die Lieferung dadurch um mehr als 21 Tage, ist der Käufer berechtigt, schriftlich mitzuteilen, dass er den Vertrag als aufgelöst betrachtet. Dies kann er jedoch erst tun, nachdem er den Verkäufer mit Zustellungsurkunde bzw. per Einschreiben in Verzug gesetzt und diesem darin nochmals eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gestellt hat.

Art. 7 Ort und Zeitpunkt der Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab der **Herstellerfirma** des Verkäufers.
2. Verladung und Versand haben in zweckmäßiger Weise zu erfolgen. Schreibt der Käufer kein Transportmittel vor, wählt der Verkäufer die gängigste Transportart. Schreibt der Käufer in Abweichung von der vom Verkäufer vorgeschlagenen Transportweise ein Transportmittel vor, geht das Risiko dieses Transports zu Lasten des Käufers.
3. Bei Versand im eigenen Lastkraftwagen haftet der Verkäufer für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Lieferung an den Produkten entstehen.

Art. 8 Zahlung

1. Die Zahlungen der Beträge, die der Käufer dem Verkäufer gemäß einer von diesem erstellten Rechnung schuldet, werden, sofern es den Grundbetrag betrifft, bei Unterzeichnung des entsprechenden Auftragsformulars bzw. innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dieser Unterzeichnung fällig. Zahlungen von anderen Beträgen, die aufgrund der Ausführung von beauftragten Handlungen angefallen sind, sind innerhalb von 14 Tagen nach Datum der entsprechenden Rechnung, die dem Käufer nach der Lieferung des betreffenden Materials zugesandt wird, zu entrichten.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, vom zu zahlenden Kaufpreis irgendeinen Betrag aus einer von ihm erhobenen Gegenforderung in Abzug zu bringen. Der Käufer darf die Zahlung des Kaufpreises nicht aufschieben, wenn der Verkäufer nachweisen kann, dass die dem Wunsch des Auftraggebers nach Zahlungsaufschub zugrundeliegende Beanstandung nicht gerechtfertigt ist.
3. Erfüllt der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig, gilt er als von Rechts wegen in Verzug. Der Verkäufer hat alsdann das Recht, Zinsen von 1% pro Monat von dem Tag an zu berechnen, an dem der Auftraggeber gemäß der in Absatz 1 genannten Zahlungsverpflichtung in Verzug geraten ist, wobei ein begonnener Monat als ganzer Monat gerechnet wird.
4. Bei Zahlung unter Hinzuziehung von Dritten gehen die sich daraus ergebenden Kosten zu Lasten des Käufers. Dies schließt ein, dass der in Verzug geratene Käufer unbeschadet eventueller Prozesskosten für die durch seinen Verzug verursachten Kosten eine sofort fällige Summe schuldig ist, die 15% des Rechnungsbetrages oder aber den tatsächlichen Inkassokosten entspricht.
5. Erhält der Verkäufer nach Vertragsabschluss Kenntnis von Umständen, die ihm zu der berechtigten Befürchtung Anlass geben, dass der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen wird, so ist der Verkäufer berechtigt, Zahlungssicherheiten zu fordern und, solange diese nicht zufriedenstellend geleistet wurden,
 - a. die Lieferung auszusetzen oder
 - b. den Vertrag durch Kündigung zu beenden, wenn vom Käufer nicht binnen 14 Tagen nach der Aufforderung Zahlungssicherheiten geleistet wurden. Das Recht des Verkäufers, den ihm hierdurch entstandenen Schaden beim Käufer geltend zu machen, wird davon nicht berührt. Der Preis der bis dahin gelieferten oder hergestellten Produkte wird dann sofort fällig.

Art. 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle dem Käufer gelieferten Produkte bleiben Eigentum des Verkäufers, solange sie nicht vollständig bezahlt worden sind.
2. Der Käufer ist vor der vollständigen Zahlung aller vom Verkäufer gelieferten bzw. noch zu liefernden Produkte nicht berechtigt, diese in anderer Weise Dritten zu übereignen oder zu verpfänden, als es seiner normalen Betriebsführung oder der normalen Bestimmung der Produkte entspricht. Bei Zuwiderhandlung wird die Kaufsumme aller vom Verkäufer gelieferten bzw. zu liefernden Produkte sofort und mit einem Betrag fällig.

3. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer oder mehrerer bereits verfallener Rechnungen und wenn nach den konkreten Umständen des Falles sowie unter Abwägung der beiderseitigen Interessen keine andere Wahl bleibt, hat der Verkäufer das Recht, die gelieferten Produkte unverzüglich an sich zu nehmen und vom Lagerplatz wegzubringen. Hiermit wird dem Verkäufer dafür bereits jetzt für alsdann vom Käufer die unwiderrufliche Vollmacht erteilt, das Betriebsgelände, auf denen sich die gelieferten Produkte befinden, zu betreten oder von den mit dem Rücktransport der Produkte Beauftragten betreten zu lassen.
4. Nachdem ihm die Produkte zur Verfügung gestellt worden sind, wird der Käufer bis zur vollständigen Zahlung weiterhin das Risiko für alle an den Produkten oder durch sie auftretenden direkten oder indirekten Schäden tragen, gleich welcher Ursache diese sind.
5. Insofern sich Güter und/oder Produkte beim Verkäufer befinden, die als Eigentum des Käufers betrachtet werden müssen - dazu zählen sowohl eventuell zur Verfügung gestelltes Ausgangsmaterial als auch vom Käufer eventuell bezahlte Gewebekulturen -, so ist der Verkäufer berechtigt, die genannten Güter und/oder Produkte bei sich zu behalten, bis die vollständige Zahlung aller ihm irgendwann vom Käufer schuldig gebliebenen Kosten erfolgt ist.

Art.10 Verpackung

1. Einwegverpackungen werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer für Mehrwegverpackungen und anderes langlebiges Material ein Benutzungsentgelt in Rechnung zu stellen, das auf der Rechnung gesondert vermerkt wird.
3. Wenn Pfandgeld in Rechnung gestellt wird, so wird dieses verrechnet, nachdem das entsprechende Material in einwandfreiem Zustand zurückgeführt worden ist. Die Kosten des Rücktransports werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

Art.11 Reklamationen

1. Der Käufer hat die Pflicht, die Menge der gelieferten Partie bei Empfang zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen und eine eventuell festgestellte Fehlmenge unverzüglich dem Verkäufer zu melden. Die auf dem Frachtbrief, Lieferschein oder jedem anderen zu diesem Zweck ausgefertigten Dokument angegebenen Mengen bzw. Stückzahlen werden als gültig anerkannt, außer wenn der Käufer unverzüglich nach der Feststellung eines Mangels dieses auf der Empfangsbescheinigung vermerkt.
2. Reklamationen, die sichtbare Mängel der gelieferten Ware betreffen, sind dem Verkäufer unverzüglich nach der Feststellung auf jeden Fall innerhalb von 72 Stunden nach dem Empfang der Produkte per Telefax/Telex/ Telegramm/E-Mail mit Empfangsbestätigung oder telefonisch mitzuteilen. Telefonische Reklamationen muss der Käufer binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware per Einschreiben bestätigen. Die oben stehenden Fristen gelten auch für Reklamationen in Bezug auf die Fakturierung; nach Ablauf der Fristen gilt die Rechnung als vom Käufer angenommen.
3. Reklamationen, die nicht erkennbare Mängel der gelieferten Produkte betreffen, müssen dem Verkäufer unverzüglich nach deren Feststellung mitgeteilt und ihm auf jeden Fall so zeitig schriftlich bekanntgemacht werden, dass er instande ist, die Berechtigung der Reklamation zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen oder die gelieferte Ware zurückzuholen.
4. Reklamationen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. eine ausführliche und genaue Beschreibung des Mangels;
 - b. eine Aufstellung von Fakten, aus denen hervorgeht, dass die gelieferten und vom Käufer reklamierten Produkte identisch sind;
 - c. den Vermerk der Liefernummer auf dem Packzettel.
5. Reklamationen, die einen Teil der gelieferten Ware betreffen, berechtigen den Käufer nicht dazu, die gesamte Lieferung zu reklamieren. Nach Ablauf der oben genannten Frist eingereichte Beanstandungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Art.12 Garantie und Haftung

1. Der Verkäufer verbürgt sich dafür, dass die im Rahmen des Auftrages zu liefernden Produkte den Forderungen entsprechen, die in den zutreffenden, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages gültigen Regelungen der niederländischen Prüfinstanzen formuliert sind.
2. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie für das Wachstum und die Blüte der von ihm gelieferten Produkte, da diese von Faktoren abhängen, die sich seiner Kontrolle entziehen.
3. Der Verkäufer haftet nicht für eventuelle Mängel, wenn er zum Lieferzeitpunkt der betreffenden Ware nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zur Vermehrung der betreffenden Produktart mittels der Gewebezuchtmethodologie derartigen Mängeln nicht vorbeugen konnte.
4. Sollte der Verkäufer Reklamationen wegen gelieferter Produkte für berechtigt erklären, so wird die Entschädigung, die der Verkäufer dem Käufer für eventuell erlittene Schäden zahlt, den Rechnungswert der beanstandeten gelieferten Ware niemals übersteigen, außer wenn der Käufer beweist, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Verkäufer verursacht wurden.
5. Der Verkäufer wird dem Käufer stets nach bestem Wissen und Können Ratschläge und Erläuterungen erteilen, ohne jedoch irgendeine Haftung zu übernehmen.

Art.13 Zuchtrechtlicher oder vertraglicher Schutz von Originalsorten

1. Gewebezuchtprodukte von zum Zierpflanzenektor gehörenden Sorten, die mittels eines in den Niederlanden und/oder in irgendeinem anderen Land beantragten oder erteilten Züchterschutzes oder kraft einer für alle nachfolgenden Verkaufsverträge geltenden vertraglich festgelegten Verkaufsklausel geschützt sind, dürfen nicht für Vermehrung oder Verkauf verwendet werden.
2. Die auf diese Weise geschützten Sorten werden vom Verkäufer mit 'R' oder 'P' gekennzeichnet.
3. Das gelieferte Ausgangsmaterial darf vom Käufer nur für die Zucht von Schnittblumen und/oder anderen fertigen Zierpflanzenprodukten im Werk des Käufers verwendet werden.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, das Werk des Käufers bzw. die unter seiner Verwaltung stehenden Gewerbeflächen, auf denen sich das vom Verkäufer gelieferte Ausgangsmaterial befindet, zwecks Besichtigung bzw. Beurteilung des Materials zu betreten. Der Verkäufer wird den Käufer rechtzeitig von seinem Besuch in Kenntnis setzen.
5. Das auf der Grundlage des vom Käufer gelieferten Ausgangsmaterials entstandene fertige Produkt darf vom Käufer ausschließlich unter dem betreffenden (Sorten-)Namen und dem eventuellen Markennamen verkauft werden.
6. Wenn der Käufer in der geschützten Sorte einen Mutanten entdeckt, hat er dies dem Inhaber des Zuchtrechts unverzüglich per Einschreiben mitzuteilen.
7. Nach schriftlichem Antrag des Inhabers des Zuchtrechts wird der Käufer diesem innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieses Antrags eine Probe des Mutanten zur Verfügung stellen.
8. Es ist dem Käufer bekannt, dass der Entdecker eines Mutanten in der geschützten Sorte für den Vertrieb dieses Mutanten die Erlaubnis des/der Züchter(s) der "Muttersorte" einholen muss.
9. Es ist dem Käufer insbesondere bekannt, dass der Entdecker eines Mutanten zwecks Verrichtung der nachstehend genannten Handlungen in Bezug auf sämtliches Material der Sorte, einschließlich geernteten Materials (Blumen, Pflanzen und Pflanzenteile eingeschlossen), die Erlaubnis des Inhabers des für die "Muttersorte" geltenden Zuchtrechts einholen muss:
 - a. Erzeugung oder Vervielfachung (Vermehrung);
 - b. Konditionierung zu Gunsten der Vermehrung;
 - c. zum Verkauf anbieten;
 - d. verkaufen oder auf sonstige Weise in Umlauf bringen;
 - e. exportieren;
 - f. importieren;
 - g. zwecks eines der oben unter a bis f genannten Zwecke lagern.

Art.14 Rechtsstreitigkeiten

1. Auf alle Vereinbarungen, auf die sich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig oder teilweise beziehen, findet niederländisches Recht Anwendung.
2. Bei allen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verkäufer und einem Käufer mit Sitz im Ausland, die sich auf eine im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossene Vereinbarung beziehen oder aus dieser hervorgehen, darf Ausschließlich das für das Niederlassungsgebiet des Verkäufers zuständige niederländische Amtsgericht entscheiden.

Art.15 Schlussbestimmung

1. Wenn und insofern irgendein Abschnitt bzw. irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen irgendeine zwingende Vorschrift der nationalen oder internationalen Gesetzgebung verstoßen sollte, gilt diese/r als nicht vereinbart und behalten die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für beide Parteien ihre Gültigkeit. In einem solchen Fall beraten die Parteien gemeinsam über eine neue, nach dem betreffenden Gesetz gültige Bestimmung, die dem von den Parteien beabsichtigten Sinn so viel wie möglich entspricht.

November 2001